

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Erstattung von Gutachten

§ 1 Geltung

- 1 Die Rechtsbeziehungen des Sachverständigen Achim Menrad zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach folgenden Vertragsbedingungen.
- 2 Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Sachverständige Achim Menrad (SV) ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

- 1 Die Annahme des Auftrages sowie die mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen Achim Menrad.
- 2 Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung von Überprüfungen. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
- 3 Gutachterthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

§ 3 Durchführung des Auftrages

- 1 Der Auftrag ist von dem Sachverständigen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- 2 Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- 3 Der Sachverständige Achim Menrad erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Kollegen und/oder Mitarbeiter bedienen.
- 4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen fremder anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 5 Im übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 6 Der Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist dem Sachverständigenbüro hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
- 7 Das Gutachten ist innerhalb der vereinbarten Frist zu erstatten.
- 8 Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Gutachtenauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die seine tatsächliche Feststellungen und/oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen können.
- 2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverständige alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Schweigepflicht des Sachverständigen

- 1 Die Sachverständige unterliegt der Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzuleiten oder auszunutzen.
- 2 Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
- 3 Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet oder die bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnisse anonymisiert.

§ 6 Urheberrechtsschutz

- 1 Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
- 2 Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
- 3 Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder –kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet.
- 4 Eine Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

§ 7 Honorar

- 1 Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, bestehend aus einer Zeitvergütung und dem Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag. Liegt keine Vereinbarung vor, gilt ein Honorarsatz von 125 € je Stunde als vereinbart. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des Sachverständigen.
- 2 Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
- 3 Auf die Vergütung und die Auslagen wird die bei Vertragsabschluss gesetzlich gültige Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

§ 8 Zahlung und Zahlungsverzug

- 1 Das vereinbarte Honorar wird mit der Übergabe des Gutachtens im Büro des SV fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig. Die Verwendung des Gutachtens vor vollständiger Bezahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
- 3 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Mindestbietungssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB) zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Sachverständige eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
- 4 Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigen zur Folge. In diesen Fällen ist der Sachverständige berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleiches des Auftraggebers.
- 5 Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung der Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 9 Fristüberschreitung

- 1 Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. § 3 Absatz 7) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers (vgl. § 4 Absatz 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- 2 Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Sachverständigen oder der von dem Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 3 Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerungen des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise höhere Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
- 4 Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung

- 1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen, bleibt aber vergütungspflichtig. Im Rahmen der Abrechnung kann der SV die durch die Kündigung ersparten Aufwendungen mit 50 % des vereinbarten Geamthonorars pauschalieren. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 2 Der Sachverständige kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, der Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf den Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 4 Absatz 1), wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät, wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
- 3 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar sind.

- 4 In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 50 % des Honorars für die von dem Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

- 1 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
- 2 Wird nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- 3 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 4 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 12 Haftung

- 1 Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
- 2 Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in § 9 abschließend geregelt.
- 3 Schadensersatzansprüche, die nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen, verjähren 2 Jahren nach Auftragserteilung.
- 4 Schadensersatzansprüche werden pro Auftrag auf eine Schadenshöhe von € 60.000,00 begrenzt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1 Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen Achim Menrad in Palma de Mallorca.
- 2 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person, so ist der Geschäftssitz des Sachverständigen Palma de Mallorca ausschließlicher Gerichtsstand. Es wird ausschließlich spanisches Recht vereinbart.
- 3 Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Spanien hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Spanien verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er von den vorgenannten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Sachverständigen Achim Menrad & Partner Kenntnis genommen hat. Die hier genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) umfassen die §§ 1 – 13 und sind auf drei Seiten dargestellt. Der Auftraggeber erklärt besonders, dass er von der Vereinbarung eines Haftungsausschlusses in § 12 (Seite 3) der AVB Kenntnis erlangt hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers